

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 06/17 "Erschließung Gymnasium" der Gemeinde Schönefeld
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan 06/17 „Erschließung Gymnasium“ der Gemeinde Schönefeld. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung einer Straßenverkehrsfläche. Im Geltungsbereich des B-Planes 06/17 wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Der B-Plan 06/17 dient primär der Erschließung des B-Planes Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" (Gymnasium, Sporthalle, Kita) und dem Feuerwehrstandort (B-Plan Nr. 01/09 "Feuer- und Rettungswache"). Angrenzend befinden sich vor allem Gewerbegebiete, Gemeinbedarfsflächen und Mischgebiete. Das Plangebiet wird überörtlich über die Hans-Grade-Allee und die Autobahn 113 erschlossen. Das Gelände des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) beginnt rund 500m südlich.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 26.02.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Die Begründung und der Umweltbericht wurden ergänzt. „Statt des ursprünglich vorgesehenen Wendekreises am westlichen Ende der Verlängerung der heutigen Pestalozzistraße soll der Anschluss an die Hans-Grade-Allee erfolgen. (Begründung, S.4)“

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Planstraße

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen ist die 16. BImSchV einschlägig. Nach § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist sicher zu stellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Gem. § 43 BImSchG wurde die Sechzehnten Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) als Rechtsverordnung erlassen.

In der Begründung ist überschlüssig darzustellen, ob der vorliegende Antragsgegenstand die Kriterien

der „wesentlichen Änderung“ i.S.d. 16. BImSchV bzw. eines „erheblichen baulichen Eingriffs“ i.S.d. Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) erfüllt. An wesentlich geänderten Straßen besteht gem. § 41f. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzverordnung) der Anspruch auf Lärmvorsorge.

Der Sachverhalt ist kompakt, verbal-argumentativ zu erläutern und damit der Nachweis zu führen, dass mit Errichtung der Planstraße keine negativen Auswirkungen und Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den umgebenden Schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten sind. Die Erstellung von Gutachten ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3. Fazit

Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschrieben. Der Bewertung wird grundsätzlich gefolgt. Die Bewertung der „wesentlichen Änderung“ bzw. des „erheblichen baulichen Eingriffs“ ist zu ergänzen.

Erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die vorgelegte Planung wird als realisierbar eingeschätzt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 05.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.